

halten kann, in welcher Form der Schaden wiedergutmachen ist. Für das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung ergibt sich aus einer solchen Weisung die besondere Pflicht, gemeinsam mit dem Geschädigten die durch das Gericht erteilte Weisung auf der Grundlage des entstandenen Schadens zu konkretisieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren. Deshalb ist der Standpunkt, daß eine solche Weisung formal sei, unzutreffend.

Aus all dem ergibt sich, daß die Jugendgerichte bei der Erteilung einer Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens sehr wohl zivilrechtliche Erwägungen anstellen müssen, denn es muß, wie bereits oben ausgeführt, unter allen Umständen vermieden werden, daß der Jugendliche vom Geschädigten zweifach in Anspruch genommen wird, einmal auf der Grundlage der ihm durch Weisung auf erlegten Pflicht und daneben auf der Grundlage seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

III

Aus dem oben dargelegten Verhältnis zwischen der Weisung auf Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und der Verurteilung zum Schadensersatz lassen sich keine Argumente dafür herleiten, das Adhäsionsverfahren in Jugendstrafsachen auszuschließen. Im Gegenteil: Die Mitverhandlung über die bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten garantiert gerade eine jugendgemäße Prüfung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Jedoch ergeben sich daraus für das Jugendgericht andererseits auch besondere Aufgaben. Es hat in jedem Stadium des Verfahrens darauf zu achten, daß trotz der Einbeziehung zivilrechtlicher Fragen immer die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die für die Erziehung des Jugendlichen notwendigen Maßnahmen im Mittelpunkt stehen. Untersuchungen hinsichtlich des Schadensersatzes dürfen diese Arbeit

nicht stören. Das erfordert eine gute Vorbereitung auch der zivilrechtlichen Entscheidungsgrundlagen. Unter anderem gehört dazu die Feststellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des jugendlichen Täters, die Prüfung der Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, auch hinsichtlich der Höhe des entstandenen Schadens.

Das Gericht darf sich in der Hauptverhandlung nicht durch die Stellung sog. sachdienlicher Anträge und den Vortrag umfangreicher Ausführungen zum Schadensersatz von seiner die gesamten Umstände der Tat prüfenden Arbeit abdrängen lassen. Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, daß die Ausführungen des Geschädigten in sachlicher Form erfolgen. Nach Möglichkeit sollte das Gericht versuchen, die Anwesenheit des Geschädigten für die zu lösenden erzieherischen Aufgaben zu nutzen. Dies ist bei einer guten Verhandlungsführung sehr wohl möglich. — Zu berücksichtigen ist ferner, daß der Vorsitzende des Gerichts, die Schöffen und auch der Staatsanwalt auf Grund besonderer Erfahrung in der Jugendstrafrechtspflege tätig sind.

Diese sachlichen und personellen Voraussetzungen gewährleisten eine jugendgemäße Behandlung der Verfehlung und ihrer schädlichen Folgen. Die gleichzeitige Entscheidung über alle strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen der Verfehlung des Jugendlichen beendet das Jugendstrafverfahren und verhindert eine Störung der geleisteten Erziehungsarbeit, die dadurch eintreten könnte, daß sich der Jugendliche zu einem späteren Zeitpunkt noch vor dem Zivilgericht zu verantworten hat.

Zum Schluß sei noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Einbeziehung der zivilrechtlichen Fragen in das Jugendstrafverfahren gern §§ 268 ff. StPO die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung des jugendlichen Angeklagten (§§ 50 ff. ZPO) zu beachten sind.

Ist der Offenbarungseid noch zeitgemäß?

Von GERHARD DILLHÖFER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

I

Die deutsche Zivilprozeßordnung kennt für den Fall, daß eine Zwangsvollstreckung fruchtlos verläuft, der Gläubiger sich mit diesem Ergebnis aber nicht zufrieden geben will, nur eine Möglichkeit zur Aufklärung u. U. noch vorhandener Vollstreckungsmöglichkeiten: die durch Haft erzwingbare Verpflichtung des Schuldners, sein Vermögen eidlich zu offenbaren, den sog. Offenbarungseid (§§ 807, 899 ff. ZPO). Demnach ist für den Fall, daß die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, der Schuldner auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu beschwören. Erscheint der Schuldner nicht in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termin, oder weigert er sich ohne Grund, den Eid zu leisten, so hat das Gericht zur Erzwingung der Leistung auf Antrag des Schuldners die Haft anzuordnen.

Neben diesem in der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Offenbarungseid kennt unser Recht den Offenbarungseid auch dann, wenn jemand einem anderen gegenüber zur Rechnungslegung oder zur Herausgabe von Sachen verpflichtet ist (§§ 259, 260, 261 2006, 2028, 2057 BGB). Wird in diesen Fällen der Eid verweigert, so besteht ebenfalls gern §§ 254, 889 ZPO die Möglichkeit, die Leistung des Eides durch Haft zu erzwingen.

Sowohl der prozessuale als auch der im materiellen Recht geregelte Offenbarungseid haben also gemeinsam, daß die Möglichkeit besteht, den Schuldner zu inhaftieren, um so den Eid zu erzwingen.

Darüber hinaus kennt unser Recht auch die Haft in den Fällen, in denen ein Bürger, der durch gerichtliche Entscheidung zur Vornahme einer Handlung bzw. zur Unterlassung oder Duldung einer Handlung ver-

urteilt worden ist, diese Verpflichtung nicht erfüllt. Das im folgenden zur Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides Gesagte gilt sinngemäß auch für diese Fälle.

Wenn die Zahl der Anträge auf Leistung des Offenbarungseides in der Deutschen Demokratischen Republik auch erheblich zurückgegangen ist, so wurden doch z. B. im ersten Halbjahr 1955 noch 5208 Anträge gestellt, und in 1279 dieser Fälle ist vom Gericht die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides angeordnet worden. Allerdings ist es nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich zur Vollstreckung der Haft gekommen.

An der geltenden Regelung ist unbefriedigend, daß es nach den Vorschriften der ZPO ausschließlich in der Hand des Gläubigers liegt, ob er sich mit dem fruchtlosen Ergebnis der Zwangsvollstreckung zufrieden geben oder vom Schuldner die Leistung des Offenbarungseides verlangen und diesen gegebenenfalls durch Inhaftierung des Schuldners erzwingen will. Die Entscheidung darüber, ob ein Bürger in Haft genommen wird, liegt also in diesen Fällen nicht in der Hand des Gerichts, sondern hängt ausschließlich vom Willen und der Zahlungsfähigkeit des Gläubigers ab, der von Monat zu Monat die Haftkosten vorausbezahlen muß.

Den kapitalistischen Charakter dieses Zwangsvollstreckungsrechts, in dem ausschließlich die Interessen des Gläubigers im Vordergrund stehen, zeigt allein die Tatsache, daß ein Bürger, der sich nicht einer mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat, auf Antrag eines anderen Bürgers nur deshalb in Haft genommen und damit in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden muß, weil er nicht in der Lage ist, die Forderung dieses Bürgers zu befriedigen, und sich weigert, den Offenbarungseid zu leisten. Wenn auch in der Zivilprozeßordnung vorgeschrieben ist, daß derartige „Zivilhäftlinge“ bei der Vollstreckung der Haft